



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10 005/625-1.1/87

Entwurf einer 44. Novelle zum ASVG;

Stellungnahme

52/SN-42/ME

Sachbearbeiter:
MinR Dr. ROSEGGER
Tel. 51 5 95
Kl.: 3258

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

GEZENTWURF	
Z	42 GE 9 87
Datum:	22. SEP. 1987
Verteilt:	22. SEP. 1987 <i>fi</i>

H. Jank

Das Bundesministerium für Landesverteidigung beehrt sich in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales versendeten Entwurf einer 44. Novelle zum ASVG zu übermitteln.

25 Beilagen

17. September 1987
Für den Bundesminister:
R o s e g g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Bauerhof



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10 005/625-1.1/87

Sachbearbeiter:
MinR Dr. ROSEGGER
Tel. 51 5 95
Kl.: 3258

Entwurf einer 44. Novelle zum ASVG;

Stellungnahme

An das
Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1011 Wien

Unter Bezugnahme auf die do. Note vom 15. Juli 1987, Zl. 20.044/3-1/87, beehrt sich das Bundesministerium für Landesverteidigung zum Entwurf einer 44. Novelle zum ASVG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Die im gegenständlichen Entwurf vorgesehene Einbeziehung der Zeitsoldaten, die sich zu einem Wehrdienst als Zeitsoldat in der Dauer von mindestens einem Jahr verpflichtet haben, in die Krankenversicherung nach dem ASVG für die Dauer dieses Präsenzdienstes entspricht den Vorstellungen und Wünschen des ho. Ressorts vollinhaltlich.

Im Hinblick auf die vorgesehene Erweiterung des sozialversicherungsrechtlichen Schutzes für Zeitsoldaten erweist sich eine Änderung des § 6 Abs. 3 und des § 24 des Heeresgebührengesetzes 1985, BGBl. Nr. 87, als notwendig. Da diese Änderung gleichzeitig mit den entsprechenden Regelungen der 44. ASVG-Novelle rechtswirksam werden soll, das derzeit in Vorbereitung stehende Wehrrechtsänderungsgesetz 1987 aber voraussichtlich erst mit 1. Juli 1988 in Kraft treten kann, wird ersucht, die erforderlichen Änderungen des Heeresgebührengesetzes 1985 im Rahmen des Entwurfes der 44. Novelle zum ASVG zu berücksichtigen. Zu diesem Zwecke wird in der Anlage ein entsprechender Entwurf samt Erläuterungen übermittelt.

In diesem Entwurf ist überdies vorgesehen, die im Art. VI des Wehrrechtsänderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 577, in der Fassung der 40. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 484/1984, enthaltene Regelung über den Abgeltungsbetrag an die Pensionsversicherungsträger aus Gründen der Rechtsbereinigung in den Verband des Heeresgebührengesetzes 1985 aufzunehmen.

2. Zu Art. I Z 12 (§ 37c):

Mit dieser Bestimmung soll das Bundesministerium für Landesverteidigung verpflichtet werden, Beginn und Ende sowie allfällige Unterbrechungen des Präsenzdienstes der im § 8 Abs. 1 Z 1 lit. c genannten Personen dem zuständigen Krankenversicherungsträger binnen zwei Wochen zu melden. Dabei soll auch die Art des jeweiligen Präsenzdienstes anzugeben sein.

Durch die vorgesehene Regelung würden sich für das ho. Ressort jedoch kaum lösbare Probleme ergeben. Die Meldeverpflichtungen in der vorgesehenen Art und Zeit könnten nämlich nur von jenen militärischen Truppenkörpern, bei denen die Wehrpflichtigen den Präsenzdienst leisten, unter Vorlage entsprechend ausgefüllter Meldeformulare wahrgenommen werden. Der aus diesen Verpflichtungen entstehende Arbeitsaufwand wäre jedoch von der Truppe nicht zu verkraften. Es wird hiebei darauf hingewiesen, daß pro Jahr ca. 130.000 Wehrpflichtige zum Präsenzdienst einberufen werden und es sich hiebei vielfach um Präsenzdienstleistungen in der Dauer von ein bis zwei Wochen, wie etwa bei Truppen- und Kaderübungen, handelt. Dabei kommt es auch häufig zu einem Wechsel der Präsenzdienstarten, was einen weiteren Meldevorgang erfordern würde. Da ein durchschnittliches Jägerbataillon (zu Kader- und Truppenübungen wird in der Regel ein Bataillon einberufen) ungefähr tausend Mann umfaßt, kann daraus ersehen werden, wie groß der durch die vorgesehenen Meldungen entstehende Arbeitsaufwand wäre. Zur Durchführung der Meldungen müßte Kaderpersonal, das erst einzuschulen wäre, herangezogen werden. Dieses Personal stünde dann jedoch für militärische Ausbildungsaufgaben nicht mehr zur Verfügung.

Zur Wahrung der militärischen Interessen wird daher dringend ersucht, von der vorgesehenen Regelung des § 37c Abstand zu nehmen.

Das ho. Ressort ist sich bewußt, daß Daten über die Präsenzdienstleistungen von den Sozialversicherungsträgern benötigt werden. Nach Auffassung des ho. Ressorts sollte jedoch der Weg einer automationsunterstützten Übermittlung von Daten an den Hauptverband der Sozialversicherungsträger gewählt werden. Es wird vorgeschlagen, in neuerlichen Gesprächen zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger einerseits und dem Bundesministerium für Landesverteidigung andererseits hinsichtlich einer automationsunterstützten Meldung der Daten über die Dauer von Präsenzdienstleistungen eine Lösung zu suchen, die sowohl den Interessen der Sozialversicherungsträger als auch den militärischen Interessen Rechnung trägt.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme übermittelt.

Beilage

17. September 1987
Für den Bundesminister:
R o s e g g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Bauerhof

Beilage
zu GZ 10 005/625-1.1/87

E n t w u r f

Artikel ..

Das Heeresgebührengesetz 1985, BGBl.Nr. 87, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 337/1987, wird wie folgt geändert:

1. Der § 6 Abs. 3 lautet:

"(3) Dem Zeitsoldaten sind das Taggeld, die Dienstgradzulage und die Monatsprämie auf ein von ihm angegebenes Konto in Inland zu überweisen. Dies gilt auch für eine allfällige Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl.Nr. 376. Der Wehrpflichtige hat die erforderlichen Angaben spätestens bei Antritt des Wehrdienstes als Zeitsoldat seiner militärischen Dienststelle bekanntzugeben."

2. Der § 24 lautet:

"§ 24. (1) Zeitsoldaten, die Anspruch auf berufliche Bildung haben, sind im letzten Jahr ihres Wehrdienstes als Zeitsoldat in der Kranken- und Pensionsversicherung nach Maßgabe des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes pflichtversichert sowie in der Arbeitslosenversicherung auf Grund des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 versichert. Diese Versicherungen gelten darüber hinaus auch für Zeitsoldaten, deren Dienstunfähigkeit gemäß § 41 des Wehrgesetzes 1978 festgestellt wurde, sofern ihr Wehrdienst als Zeitsoldat von diesem Zeitpunkt an weniger als ein Jahr dauert. Zeitsoldaten sind in Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung Dienstnehmern gleichgestellt (§ 1 Abs. 1 lit. a des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977). Als Dienstgeber gilt der Bund.

(2) Über den Versicherungsschutz nach Abs. 1 hinaus sind Zeitsoldaten, deren Verpflichtungszeitraum mindestens ein Jahr beträgt, ab Beginn dieses Verpflichtungszeitraumes in der Krankenversicherung pflichtversichert.

(3) Die Beiträge für die nach Abs. 1 und 2 Versicherten sind zur Gänze vom Bund zu tragen. Als allgemeine Beitragsgrundlage für die Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung gilt das Taggeld, die Dienstgradzulage und die Monatsprämie.

(4) Auf krankenversicherte Zeitsoldaten sind die §§ 18 bis 23 nicht anzuwenden. Diese Zeitsoldaten haben sich jedoch auf Anordnung der für sie zuständigen militärischen Dienststelle zur Feststellung ihrer Dienstfähigkeit den erforderlichen ärztlichen Untersuchungen zu unterziehen.

(5) Zur Abgeltung der Aufwendungen, die den Pensionsversicherungsträgern aus der Anrechnung von Wehrdienstleistungen der Zeitsoldaten als Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung entstehen, hat der Bund an den Ausgleichfonds der Pensionsversicherungsträger (§ 447g des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) einen Abgeltungsbetrag zu leisten. Dieser beträgt für jeden Zeitsoldaten ab dem zweiten Jahr seiner Wehrdienstleistung als Zeitsoldat monatlich 18,5 vH der Monatsprämie für Offiziere gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 lit. b. Die Verpflichtung zur Leistung eines Abgeltungsbetrages entfällt für die Dauer des Bestandes einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung gemäß Abs. 1.

(6) Die vom Bund für die Pensions- und Arbeitslosenversicherung geleisteten Beiträge sind durch Abzug von der Überbrückungshilfe (§ 8) hereinzubringen, wenn ein Zeitsoldat im Falle seiner Weiterverpflichtung in dem dieser Weiterverpflichtung vorangegangenen Jahr nach Abs. 1 versichert war. Der hereinzubringende Betrag ist um jene Abgeltungsbeträge zu vermindern, die der Bund für diesen Zeitraum gemäß Abs. 5 zu leisten gehabt hätte."

Artikel ..

.....

(..) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt der Art. VI des Wehrrechtsänderungsgesetzes 1983, BGBl.Nr. 577, in der Fassung der 40. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl.Nr. 484/1984, außer Kraft.

E n t w u r f

Erläuterungen

Zu Art. .. Z 1 (§ 6 Abs. 3 HGG):

Zur Erleichterung der Abwicklung der dem Bund obliegenden Beitragsleistungen für die Sozialversicherung der Zeitsoldaten sah schon die bisherige Regelung des § 6 Abs. 3 des Heeresgebührengesetzes 1985 für den Zeitraum des Bestehens eines sozialversicherungsrechtlichen Schutzes (d.i. bei einem Anspruch auf berufliche Bildung im letzten Jahr des Wehrdienstes als Zeitsoldat) eine unbare Überweisung aller dem Zeitsoldaten gebührenden Bezüge (Taggeld, Dienstgradzulage und Monatsprämie) unter Mitwirkung des Bundesrechenamtes (§ 6 Abs. 4 des Heeresgebührengesetzes 1985) vor.

Mit der 44. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz sollen nunmehr im Sinne einer Verbesserung des sozialversicherungsrechtlichen Schutzes alle Zeitsoldaten, die die Voraussetzung einer mindestens einjährigen Verpflichtung erfüllen, für die gesamte Zeit ihres Wehrdienstes als Zeitsoldat, also nicht nur im letzten Jahr, gesetzlichen Krankenversicherungsschutz genießen. Im Hinblick auf diese Erweiterung des sozialversicherungsrechtlichen Schutzes und die damit verbundene Verpflichtung des Bundes zur Beitragsleistung bedarf die Regelung des § 6 Abs. 3 des Heeresgebührengesetzes 1985 über die unbare Überweisung von Barbezügen an Zeitsoldaten einer entsprechenden Anpassung.

- 2 -

Da von dem krankenversicherungsrechtlichen Schutz nur mehr eine geringe Zahl von Zeitsoldaten ausgenommen ist, nämlich jene mit einer kürzeren als einjährigen Verpflichtungsdauer, erscheint es aus Gründen der Verwaltungsökonomie zweckmäßig, auch diese Gruppe hinsichtlich ihrer Bezüge in die gegenständliche Regelung einzubeziehen.

Zu Art. .. Z 2 (§ 24 HGG):

Hinsichtlich der Erweiterung des sozialversicherungsrechtlichen Schutzes für Zeitsoldaten mit mindestens einjähriger Verpflichtungsdauer wird auf die Erläuterungen zu Art. I Z 3 lit. a und b, 4 lit. a, 11, 13, 17, 19, 29 und Art. II Z 4 und 7 verwiesen.

Im Hinblick auf diese Neuregelung bedarf es einer entsprechenden Anpassung der korrespondierenden Bestimmungen des § 24 des Heeresgebührengesetzes 1985. Abs. 1 entspricht mit geringfügigen sprachlichen Modifikationen der bisherigen Regelung. Im Abs. 2 ist die Erweiterung des krankenversicherungsrechtlichen Schutzes für den wehrrechtlichen Bereich dem Grunde nach normiert. Die Abs. 3 und 4 entsprechen den bisherigen Abs. 2 und 3; Abs. 4 ist um eine klarstellende Bestimmung hinsichtlich der Feststellung der Dienstfähigkeit von Zeitsoldaten ergänzt (vgl. hiezu § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer, BGBl.Nr. 43/1979). Durch Abs. 5 soll die bisher im Art. VI des Wehrrechtsänderungsgesetzes 1983, BGBl.Nr. 577, enthaltene Regelung über den Abgeltungsbetrag an die Pensionsversicherungsträger aus Gründen der Rechtsbereinigung in den Verband des Heeresgebührengesetzes 1985 aufgenommen werden. Der Abs. 6 entspricht im wesentlichen dem bisherigen Abs. 4.

Zu Art. .. Abs. .. (Art. VI Wehrrechtsänderungsgesetz 1983):

Im Hinblick auf die Übernahme des Inhaltes der gegenständlichen Regelung in den § 24 des Heeresgebührengesetzes 1985 soll dem Art. VI des Wehrrechtsänderungsgesetzes 1983 aus Gründen der Rechtsklarheit formell derogiert werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die durch die Einbeziehung der Zeitsoldaten mit einer mindestens einjährigen Verpflichtungsdauer in die Krankenversicherung nach dem ASVG entstehenden Mehrkosten betragen rund 22,4 Millionen Schilling für das Jahr 1988.

Kostenberechnungsgrundlage für die Krankenversicherung gemäß § 24 Abs. 3 HGG (angenommener Dienstgrad "Zugsführer"):

Taggeld	S 2.100,--
Dienstgradzulage	S 420,--
Monatsprämie	<u>S 6.969,--</u>
monatlich	S 9.489,--
 Krankenversicherung 5 vH monatlich	 S 474,45.

Der jährliche Aufwand auf der Grundlage des Personalstandes im September 1987 beträgt ca. 56,2 Mio S. Diesem Aufwand stehen Einsparungen an Heilungskosten auf Grund des IV. Abschnittes des Heeresgebührengesetzes 1985 sowie an Pauschalbeträgen für die Krankenversicherung der Familienangehörigen von Zeitsoldaten gemäß § 56a ASVG in Höhe von insgesamt ca. 33,8 Mio S gegenüber. Daraus ergeben sich die vorstehend angeführten Mehrkosten von ca. 22,4 Mio S für das Jahr 1988.